

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Mitgliederversammlung am 15.05.2019
2. Seminar: Retaxationen vermeiden- die Tücken des Taxierens
3. Seminar: Digitalisierung in der Apotheke und moderne Buchführung
4. Workshop: Diabeteskompetenz
5. Zertifizierungsseminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe
6. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe-Fresh-Up
7. Seminar: Datenschutz- Update: Vorankündigung
8. Weitergabe der Seminareinladungen an Mitarbeiter

Arbeitsrecht

9. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum 01. Januar 2019 – Anspruch auf befristete Teilzeit
10. Erhöhung des Mindestlohns ab 01. Januar 2019 und ab 01. Januar 2020
11. Neues Arbeitsvertragsmuster für geringfügig Beschäftigte für Boten, Reinigungshilfen etc.

12. Änderung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße in 2019 und deren Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge
13. EuGH – Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Jahresurlaub geht bei Tod des Arbeitnehmers auf den Erben über
14. EuGH – Urlaubsanspruch verfällt nicht allein deshalb, weil der Mitarbeiter keinen Urlaubsantrag gestellt hat

Apothekenbetrieb

15. Korrekturbänder/Tipp Ex[®]: Keine Verwendung auf Rezepten
16. Selbstmedikation „EVInews“: Newsletter
17. TI-Vereinbarung: Apotheker und Krankenkassen vereinbaren Finanzierung für E-Health-Ausstattung
18. Hilfsmittel: Akkreditierungspflicht für Präqualifizierungsstellen
19. Retaxbearbeitung: Erinnerung Datenschutz
20. Rahmenvertrag nach § 129 SGB V: Neuregelung zur Abgabe Importen und Packungsgrößen
21. Verpackungsgesetz: Welchen Handlungsbedarf hat die Apotheke

Kostenträger	Sonstiges
22. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Ableitende Inkontinenz – Abbildung OVP 23. BKK-Hilfsmittelliefervertrag: Aktualisierte Übersicht der teilnehmenden BKK'n	24. Aufbewahrungspflicht Unterlagen 25. energis: Strompreisvereinbarung 26. IB-tec Prüfservice GmbH: Rahmenvertrag für Elektroprüfung nach DGUV 3 27. Aktionstag gegen den Schmerz: 4. Juni 2019 28. LAV-SOFO-MARKT: Produkt-Katalog ab 2019

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Mitgliederversammlung am 15.05.2019

Bereits an dieser Stelle dürfen wir darauf hinweisen, dass die diesjährige Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. am

Mittwoch, 15. Mai 2019

20:00 Uhr

Apothekerhaus

Zähringerstr. 5

66119 Saarbrücken

stattfinden wird.

Die Tagesordnung samt Haushaltsplan werden wir Ihnen frühzeitig mit dem nächsten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Wir bitten bereits an dieser Stelle zu beachten, dass Anträge der Mitglieder, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Saarländischen Apothekerverein e.V. eingegangen sein müssen.

2. Seminar: Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens

Im Frühjahr 2019 bieten wir einen weiteren Termin des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

Mittwoch, 27. März 2019

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

3. Seminar: Digitalisierung in der Apotheke und moderne Buchführung

Am **08. Mai 2019** bieten wir ein Seminar an zum Thema „Digitalisierung in der Apotheke und moderne Buchführung“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie ebenfalls in der **Anlage**

und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

4. Workshop: Diabeteskompetenz

Auch dieses Jahr bieten wir wieder Workshops zum Thema „Diabeteskompetenz“ am Dienstag, **14. Mai 2019** und alternativ am Mittwoch, **22. Mai 2019** an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

5. Zertifizierungsseminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe

Am **26. Juni 2019** bieten wir wieder ein Zertifizierungsseminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

6. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe-FRESH-UP

Auch dieses Jahr bieten wir wieder das Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe-FRESH-UP“ an. Termin ist der **21. August 2019**.

In diesem Seminar wird das wesentliche Basiswissen rund um die angewandte Kompressionstherapie aufgefrischt. Themen sind u.a. die richtige Rezeptabrechnung, Warenkunde, fachgerechtes Anmessen und praktische Pflegehinweise.

Teilnahmevoraussetzung ist ein absolvierter Zertifikatskurs „Medizinische Kompressionsstrümpfe“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

7. Seminar: Datenschutz

Am **11. und alternativ am 12. September 2019** bieten wir ein Seminar an zum Thema „Datenschutz“. Dieses Seminar ist **kein** Grundlagenseminar. Es richtet sich an Apothekenleiter/innen und Datenschutzbeauftragte und dient der gesetzlich geforderten Fortbildung der Datenschutzbeauftragten.

Das Anmeldeformular finden in Kürze auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

8. Weitergabe der Seminar- einladungen an Mitarbeiter

Als Mitglied des Saarländischen Apothekervereins e.V. erhalten Sie regelmäßig unser Rundschreiben mit Einladungen zu Seminaren und Workshops. Da diese Fortbildungen oft auch für Ihre Mitarbeiter von Interesse sind, möchten wir Sie höflichst bitten, die Einladungen auch an Ihre Mitarbeiter weiterzugeben.

Arbeitsrecht

9. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum 01. Januar 2019 – Anspruch auf befristete Teilzeit

Nach dem neuen § 9 a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) haben Mitarbeiter ab dem 01. Januar 2019 das Recht auf befristete Teilzeit und die anschließende Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit, die sogenannte Brückenteilzeit. Arbeitnehmer haben dadurch die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zu reduzieren, um dann wieder zu ihrer ursprünglichen Arbeitszeit zurückzukehren. Eines Grundes bedarf es für den Antrag auf befristete Teilzeit nicht.

Voraussetzung für den Anspruch auf die befristete Teilzeit ist, dass

- das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und
- der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt. Hierbei werden alle Arbeitnehmer unabhängig von der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit voll gezählt. Lediglich Auszubildende bleiben bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl unberücksichtigt. Die Arbeitnehmer von Filialbetrieben werden zusammengerechnet. Beschäftigt der Arbeitnehmer zwischen 46 und 200 Arbeitnehmern, kann er das Verlangen des Arbeitnehmers auf befristete Teilzeit ab-

lehnen, wenn sich pro angefangene 15 Arbeitnehmer bereits ein Arbeitnehmer in befristeter Teilzeit befindet.

Der Anspruch auf befristete Teilzeit wird aufgrund der erforderlichen Betriebsgröße in Apotheken voraussichtlich keine große Bedeutung haben. Dennoch werden im Folgenden die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf befristete Teilzeit dargestellt:

- Der begehrte Zeitraum der befristeten Teilzeit muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen. An diesen Zeitraum ist der Arbeitnehmer gebunden. Eine Änderung ist allenfalls mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.
- Der Anspruch auf befristete Teilzeit muss spätestens drei Monate vor deren gewünschtem Beginn schriftlich geltend gemacht werden. In dem Antrag soll der Mitarbeiter auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.
- § 9 a TzBfG macht keine Vorgaben zu einer vom Arbeitnehmer zu leistenden Mindestwochenarbeitszeit. Der Arbeitnehmer kann die von ihm gewünschte Wochenarbeitszeit also ebenso wie die Verteilung der Arbeitszeit frei bestimmen. Der Arbeitgeber muss die gewünschte Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer erörtern und mit ihm möglichst eine Einigung erzielen. Er kann die befristete Teilzeit nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe ihr entgegenstehen. Hieran stellen die Gerichte jedoch bei dem bereits bestehenden Anspruch auf unbefristete Verringerung der Arbeitszeit hohe Ansprüche. Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht über die Verringerung und/oder Verteilung der Arbeitszeit geeinigt, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Entscheidung über den Antrag spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitteilen. Versäumt der Arbeitgeber diese Frist, verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Arbeitneh-

mer gewünschten Umfang und die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit gilt als festgelegt.

- Während der Dauer der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer weder eine weitere Verringerung noch eine Verlängerung seiner Arbeitszeit verlangen.
- Ein Arbeitnehmer, der nach einer befristeten Teilzeit zu seiner ursprünglichen vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückgekehrt ist, kann eine erneute befristete Teilzeit frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit verlangen.

Ein bestehendes unbefristetes Teilzeitarbeitsverhältnis kann nicht in ein Arbeitsverhältnis mit befristeter Teilzeit umgewandelt werden. Es besteht aber für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Stundenzahl für einen begrenzten Zeitraum weiter zu verringern. Er kehrt dann nach diesem Zeitraum zur vorherigen Arbeitszeit in der nicht befristeten Teilzeit zurück.

Eine weitere Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes betrifft die Verlängerung der Arbeitszeit. Diese Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße in jedem Betrieb.

Wenn ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich den Wunsch anzeigt, seine Arbeitszeit zu verlängern, ist dieser Mitarbeiter bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass

- es sich bei dem zu besetzenden Arbeitsplatz nicht um einen dem bisherigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers entsprechenden Arbeitsplatz handelt oder
- der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht mindestens gleich geeignet ist wie ein anderer vom Arbeitgeber bevorzugter Bewerber oder
- Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer oder
- dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Für das Vorliegen einer dieser Gründe ist der Arbeitgeber beweispflichtig.

Ein freier zu besetzender Arbeitsplatz liegt dann vor, wenn der Arbeitgeber die Entscheidung getroffen hat, einen Arbeitsplatz neu zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, einen neuen Arbeitsplatz wegen der von einem Arbeitnehmer gewünschten Verlängerung seiner Arbeitszeit zu schaffen.

10. Erhöhung des Mindestlohns ab 01. Januar 2019 und ab 01. Januar 2020

Der Mindestlohn wird ab dem 01. Januar 2019 auf € 9,19 und ab dem 01. Januar 2020 auf € 9,35 angehoben. Dies ist relevant für alle Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) unterliegen wie Boten und Reinigungskräfte. Sind diese geringfügig beschäftigt, dürfen sie ab dem 01. Januar 2019 für ein Gehalt von € 450,- höchstens 48,96 Stunden pro Monat oder 11,3 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Ab dem 01. Januar 2020 dürfen diese Mitarbeiter höchstens 48,12 Stunden pro Monat oder 11,1 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

11. Neues Arbeitsvertragsmuster für geringfügig Beschäftigte für Boten, Reinigungshilfen etc.

Die Erhöhung des Mindestlohns in 2019 und 2020 macht eine Änderung unseres Arbeitsvertragsmusters für geringfügig Beschäftigte für Boten, Reinigungshilfen etc. erforderlich. Das neue Arbeitsvertragsmuster finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeitsverträge (Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte für Boten, Reinigungskräfte usw.).

12. Änderung der Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße in 2019 und deren Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung wird in 2019 auf € 6.700,- pro Monat bzw. € 80.400,- pro Jahr (West) angehoben. Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge.

Solange die Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung 8 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze zur Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) nicht übersteigen, sind sie steuerfrei, bis zu einer Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze zur Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West), auch sozialversicherungsfrei. In 2019 sind daher Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge bis zu einer Höhe von € 6432,- jährlich/€ 536,- monatlich steuerfrei, bis zu einer Grenze von € 3.216,- jährlich / € 268,- monatlich sozialversicherungsfrei. Nach § 5 des Tarifvertrages zur Betrieblichen Altersvorsorge für Mitarbeiter in Apotheken haben Mitarbeiter einen Anspruch auf eine Entgeltumwandlung in Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze. Eine darüber hinausgehende Entgeltumwandlung ist bei tarifgebundenen Mitarbeitern nur für übertarifliche Gehaltsbestandteile möglich.

Ebenso wurde die sogenannte Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV angehoben. Sie beträgt in 2019 € 3.115,- pro Monat bzw. € 37.380,- pro Jahr. Dies hat Auswirkungen auf eine vom Mitarbeiter für die betriebliche Altersvorsorge gewünschte Entgeltumwandlung. Eine Entgeltumwandlung ist nur möglich, wenn sie mindestens 1/160 der Bezugsgröße beträgt. Eine Entgeltumwandlung ist daher in 2019 nur dann möglich, wenn der Mitarbeiter jährlich mindestens € 233,63 umwandelt.

13. EuGH – Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Jahresurlaub geht bei Tod des Arbeitnehmers auf den Erben über

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 06.11.2018 – C-569/16 - entschieden, dass der Anspruch auf Abgeltung für nicht genommenen Jahresurlaub bei dem Tod eines Arbeitnehmers auf dessen Erben übergeht.

Nach § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ist der Urlaubsanspruch abzugelten, wenn er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht in natura gewährt werden kann. Eine Gewährung noch bestehenden Urlaubs ist bei dem Tod des Arbeitnehmers unstreitig nicht mehr möglich. Der EuGH hatte bereits 2014 entschieden, dass die Abgeltung nicht genommenen Urlaubs bei dem Tod des Arbeitnehmers vererbbar ist. Allerdings war das Bundesarbeitsgericht der Auffassung, dass der Urlaubsanspruch nach der deutschen Gesetzgebung mit dem Tod des Arbeitnehmers untergehe und daher weder der Urlaubs- noch der Abgeltungsanspruch Teil der Erbmasse werden könne. Der EuGH hat auf die Vorlage des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass diese nationale Regelung gegen Art. 7 der EU-Richtlinie 2003/88 verstößt und der Anspruch auf Abgeltung nicht genommenen Jahresurlaubs auf den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers übergeht.

14. EuGH – Urlaubsanspruch verfällt nicht allein deshalb, weil der Mitarbeiter keinen Urlaubsantrag gestellt hat

Mit seinem Urteil vom 06.11.2018 – C-684/16 – hat der EuGH entschieden, dass der Urlaubsanspruch nicht allein deshalb verfällt, weil der Arbeitnehmer keinen Urlaubsantrag gestellt hat.

Nach § 7 Abs. 3 BUrlG kann nicht genommener Jahresurlaub unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. März des Folgejahres übertragen werden. Das BAG hat bisher die Auffassung vertreten, dass der Urlaubsanspruch nach diesem Zeitpunkt erlischt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht geltend gemacht hat. Dem hat der EuGH nun widersprochen.

Der EuGH hat entschieden, dass der Urlaubsanspruch nur dann verfällt, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage versetzt wurde, seinen Urlaub zu nehmen. Dies bedeutet nach dem Urteil des EuGH, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer förmlich auffordern muss, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Zudem muss er ihn darüber aufklären, dass und wann der Jahresurlaub verfällt, wenn er ihn nicht nimmt. Dass der Arbeitnehmer entsprechend zum Nehmen des Urlaubs aufgefordert und über die Folgen des Verzichts unterrichtet wurde, muss der Arbeitgeber im Streitfall beweisen. Der EuGH verlangt vom Arbeitgeber allerdings nicht, den Arbeitnehmer zum Nehmen des Urlaubs zu zwingen, indem er den Urlaub beispielsweise einseitig festsetzt. Wenn der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in Kenntnis der Folgen keinen Urlaub nimmt, verfällt sein Urlaubsanspruch.

Apothekenbetrieb

15. Korrekturbänder/Tipp Ex[®]: Keine Verwendung auf Rezepten

Immer wieder machen uns Krankenkassen darauf aufmerksam, dass Verordnungen mit Tipp-Ex[®] korrigiert werden. Verbunden mit diesem Hinweis wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung einer höchstmöglichen Datenqualität und –sicherheit die Abrechnungsprüfung verstärkt auf Verordnungen achten wird, die offenkundig und unter Verdeckung des ursprünglichen Inhalts verändert wurden. Hier müssen Apotheken mit Absetzungen von Rezepten rechnen.

Bitte rufen Sie sich und Ihren Mitarbeiter/innen daher ins Bewusstsein, dass es sich bei ärztlichen Verordnungen um Dokumente/Urkunden handelt; eigenständige Änderungen durch die Apotheke sowie Unkenntlichmachungen von Veränderungen (z. B. mit Tipp-Ex[®]) sind grundsätzlich nicht zulässig und können ggfs. auch eine Fälschung des Dokumentes darstellen.

Fehldrucke an sich sind unproblematisch und können selbstverständlich von der Apotheke korrigiert werden:

Sind bspw. Korrekturen im Bereich des Abgabedatums notwendig, so ist der Fehl- druck so durchzustreichen, dass die ursprüngliche Angabe noch lesbar ist. Ein beidseitiges Schwärzen ist an dieser Stelle ebenfalls unzulässig. Das korrekte Abgabedatum ist gut leserlich daneben, zusammen mit einem handschriftlichen Vermerk, zu ergänzen. Gleiches gilt auch bei korrektem, jedoch unleserlich bedrucktem Abgabedatum - in diesem Falle ist der Erstdruck natürlich nicht durchzustreichen (Bitte achten Sie auf Ihr Namenskürzel bei Abzeichnung).

Sollten Fehldrucke im Taxfeld passieren (Pharmazentralnummern, Faktoren oder Abrechnungspreise) so ist das Taxfeld mit einem Korrekturetikett zu überdecken. Der Aufkleber ist von der Apotheke unten rechts über die Ecke des Aufklebers und gleichzeitig auf das Verordnungsblatt gehend mit zu signieren (Handzeichen).

Die Korrekturaufkleber sind u.a. über den LAV-Sofo-Markt zu beziehen z.B. unter:

<https://www.lav-sofo-markt.de/>

16. Selbstmedikation „EVInews“: Newsletter

Wir machen Sie, in Abstimmung mit der AVOXA, noch einmal auf das kostenlose Angebot der AVOXA für den elektronischen Newsletter „EVInews“ inkl. Datenbank aufmerksam. Dieser bietet Ihnen regelmäßig wissenschaftliche Informationen zur evidenzbasierten Selbstmedikation.

Was ist EVInews?

Das kombinierte Angebot mit Newsletter-Service und Datenbank geht zurück auf einen Beschluss des deutschen Apothekertages zur evidenzbasierten Selbstmedikation. EVInews stellt Informationen zur Studienlage über Wirkstoffe in der Selbstmedikation zur Verfügung. Die redaktionelle Bearbeitung dafür erfolgt am Institut für Pharmazie, Abteilung für Klinische Pharmazie der Universität Leipzig im Zentrum für Arzneimittelsicherheit unter der Leitung von Prof. Dr. Thilo Bertsche. EVInews hilft, eine optimale Beratung der Patienten zu gewährleisten, und fördert so die Arzneimitteltherapiesicherheit.

An wen richtet sich EVInews?

Das Angebot richtet sich an das pharmazeutische Personal in der Apotheke.

EVInews unterstützt dabei konkret im Beratungsalltag und schärft zusätzlich das Profil des Arzneimittelexperten im Gesundheitssystem.

Wie funktioniert EVInews?

Der Newsletter liefert monatlich praxisnah aufbereitete Studiendaten zur evidenzbasierten Selbstmedikation, Hintergrundinformationen, Fachbegriffe und Studienmethoden. In der Datenbank werden die Informationen der erschienenen Newsletter in strukturierter Form abgelegt und langfristig für die Apotheken verfügbar gemacht. Es ist eine gezielte Recherche nach Themen oder Arzneistoffen möglich.

Eine kostenlose Anmeldung ist unter evinews.de möglich!

17. TI-Vereinbarung: Apotheker und Krankenkassen vereinbaren Finanzierung für E-Health-Ausstattung

Der Deutsche Apothekerverband (DAV) und der GKV-Spitzenverband haben sich über die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten für die technische Ausstattung der deutschen inländischen Apotheken im Rahmen der Telematikinfrastuktur (TI) verständigt. Apotheken brauchen die TI-Anbindung im ersten Schritt für die Einführung der Fachanwendung zum elektronischen Medikationsplan.

Die Vereinbarung gibt den Apotheken die nötige Klarheit und finanzielle Sicherheit, die TI-Ausstattung reibungslos umzusetzen, sobald die Industrie die entsprechenden Produkte auf den Markt gebracht hat. Mit dieser wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch die Apotheken an das sichere Gesundheitsnetz angeschlossen werden und damit ins Zeitalter von digitalem Medikationsplan und später elektronischem Rezept starten können.

Apotheken erhalten eine Pauschale von 1.362,00 EUR für die Anschaffung eines E-Health-Konnektors und Kartenterminals (stationär oder mobil) sowie eine Aufwandspauschale von 1.280,00 EUR für die Installation der nötigen Hard- und Software, für installationsbedingte Ausfallzei-

ten und für entsprechende Schulungen. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis. In Abhängigkeit von der Anzahl der abgegebenen Packungen erstattungsfähiger Fertigarzneimittel, die der Preisbindung der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, werden grundsätzlich mindestens zwei Lesegeräte je Apothekenbetriebsstätte finanziert.

Auch der elektronische Heilberufsausweis (HBA Smartcard) des Apothekeninhabers und eine Institutionskarte (SMC-B Smartcard) je Apothekenbetriebsstätte, die für die Authentifizierung in der Telematikinfrastuktur nötig sind, werden für fünf Jahre mit einer kumulierten Einmalzahlung von 449,00 EUR bzw. 378,00 EUR finanziert. Pro Quartal wird es zudem eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 210,00 EUR geben. Die Abrechnung soll über den Nacht- und Notdienstfonds des DAV erfolgen. Um dies rechtlich zu ermöglichen, streben der GKV-Spitzenverband und der DAV eine Gesetzesänderung an.

18. Hilfsmittel: Akkreditierungspflicht für Präqualifizierungsstellen

Nach dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) müssen sich ab dem 1. Mai 2019 alle Präqualifizierungsstellen alle fünf Jahre einem Akkreditierungsverfahren unterziehen. Darüber hinaus sollen die Begutachtung, Akkreditierung und Überwachung der Präqualifizierungsstellen zukünftig durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) erfolgen.

Alle bis dahin von den Präqualifizierungsstellen ausgestellten Präqualifizierungsbestätigungen bleiben unverändert bis zum Ablaufdatum gültig!

Für die Präqualifizierungsstellen selbst sind mit dem Akkreditierungsverfahren erhebliche Veränderungen ihrer Strukturen und Arbeitsabläufe verbunden. Einige Präqualifizierungsstellen, u.a. die beim Verband der Ersatzkassen angesiedelte Präqualifizierungsstelle PQS Hilfsmittel, werden ihren Betrieb nach eigenen Angaben bis 30. April 2019 einstellen. Alle von der PQS Hilfsmittel und den weiteren Präqualifizierungsstellen, die zum 30. April 2019 ihre Tätigkeit einstellen werden, ausgestellten Präqualifizierungsbestäti-

gungen bleiben unverändert bis zum Ablaufdatum gültig.

Die AfP - Agentur für Präqualifizierung, über die zahlreiche Apotheken präqualifiziert sind, stellt sich der Herausforderung einer Akkreditierung durch die DAkkS. Nach Vorlage der erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen fand eine Begutachtung durch die DAkkS statt. Sobald die Akkreditierung von der DAkkS erteilt ist, wird die AfP auf ihrer Website darüber informieren.

Aktuell besteht bei einer gültigen Präqualifizierungsbestätigung bis zum Ablaufdatum keinerlei Handlungsbedarf.

Alle Apotheken, die ihre aktuelle Präqualifizierung bei einer Präqualifizierungsstelle gemacht haben, die den Betrieb einstellt, müssen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Präqualifizierungsbestätigung bei einer durch die DAkkS akkreditierten Präqualifizierungsstelle einen neuen Antrag auf Präqualifizierung stellen und ein vollständiges Präqualifizierungsverfahren durchlaufen.

Eine vollständige Liste der benannten Präqualifizierungsstellen, Stand 04.12.2018, finden Sie auf der Internetseite www.gkv-spitzenverband.de unter Krankenversicherung → Hilfsmittel → Präqualifizierung → Hinweise für Leistungserbringer.

19. Retaxbearbeitung: Erinnerung Datenschutz

Wie bereits mitgeteilt, ergeben sich durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch Veränderungen für die Arbeitsweise der SAV-Geschäftsstelle.

Viele SAV-Mitglieder lassen sich zu Retaxationen u. a. beraten. Zur Bearbeitung Ihrer Retaxationen benötigen wir jedoch nicht die Daten der versicherten Person oder des Arztes. Wir bitten Sie daher, aus Rezepten, Rezeptkopien oder Images den Personenbezug zu entfernen. Schwärzen Sie hierzu alle Angaben zur Person des Versicherten (Name, Anschrift, Geb.-Datum,) und des verordnenden Arztes bzw. Krankenhauses (Betriebsstättennummer, Kassenarzt Nummer, Kassenarztstempel, Name). Da dann durch uns

keine personenbezogenen Daten der Versicherten oder Ärzte verarbeitet werden, ist auch kein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag notwendig. Die Versichertennummer ist bitte nicht zu streichen, da diese oft von den Krankenkassen benötigt wird!

Bitte beachten Sie, dass die PIC-/TA3-/Belegnummer der Rezept-Images und die Krankenkassennummer zur Bearbeitung sichtbar bleiben muss. Diese beinhaltet keine personenbezogenen Daten.

Leider sind die PIC-Nummern auf den uns per Fax zugesandten Rezeptimages nicht immer lesbar. Wir bitten Sie daher, bei Faxen am besten die einzelnen Rezeptimages am Seitenrand durchzunummern und dann auf einem gesonderten Blatt neben die einzelnen Rezeptnummern die jeweilige PIC-Nummer gut leserlich zu schreiben. Alternativ können Sie uns Ihre Retaxationen natürlich auch zumailen oder per Post zustellen. Auf diese Weise vermeiden Sie, dass wir den Krankenkassen falsche - weil nicht leserliche - PIC-Nummern zuschicken und diese dann die Bearbeitung der Widersprüche verweigern.

Bei Retaxationen, bei denen für die Einlegung des Widerspruchs spezielle Angaben wie z. B. das Geschlecht, Alter oder die Facharztbezeichnung erforderlich sind, können Sie das Geschlecht (männlich oder weiblich) oder das ungefähre Alter (z. B. „unter 18 Jahre“) handschriftlich auf das Rezept auftragen. Wird die Facharztgruppe benötigt, können Sie - nur diese - z. B. auf dem Arztstempel ungeschwärzt lassen. Wichtig ist, dass durch die auf der Verordnung verbleibenden Daten keine Rückschlüsse auf eine individuelle Person mehr möglich sind.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur noch Verordnungen bearbeiten können, die keine entsprechenden Personenbezüge mehr aufweisen.

20. Rahmenvertrag nach § 129 SGB V: Neuregelung zur Abgabe Importen und Packungsgrößen

Der DAV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf neue Abgaberegulungen im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V einigen können. Die Neuregelungen sollen helfen,

den Apothekenalltag zu vereinfachen und möglichst retaxsicher zu gestalten. Die Regelungssystematik orientiert sich am täglichen Vorgehen am HV-Tisch, wenn der Versicherte mit dem Rezept in der Apotheke steht Die Vertragsänderung soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Im Folgenden ein erster, kurzer Überblick über die Neuregelungen:

- Grundlage ist das Vorliegen eines gültigen, ordnungsgemäßen Rezeptes. Nur dann ist die Apotheke zur Versorgung berechtigt. Liegt ein solches nicht vor, werden die Möglichkeiten zur Nachbesserung aufgezeigt.
- Jede Verordnungszeile ist einzeln zu lesen. Die Apotheke versorgt pro Verordnungszeile mit der entsprechenden Anzahl von Packungen. Welche Packungsgröße abzugeben ist, ist detailliert festgelegt.
- Abhängig von der ärztlichen Verordnung, ermittelt die Apotheke das abzugebende Arzneimittel entweder
 - im „Generikamarkt“ zwischen Referenzarzneimittel, Importen und Generika oder
 - im „Importmarkt“ zwischen Referenzarzneimittel und Importen.
- Es gilt eine Abgaberangfolge. Die Apotheke muss vorrangig ein Rabattarzneimittel abgeben. Ist das nicht möglich, ist eines der vier (!) preisgünstigsten Fertigarzneimittel abzugeben. Abweichungen sind möglich: Beispielsweise bei pharmazeutischen Bedenken oder Nichtverfügbarkeit; gleiches gilt im Falle der Akutversorgung, im Notdienst oder in einem sonstigen dringenden Fall. Das verordnete Arzneimittel, wenn es nicht zu den vier Preisgünstigsten gehört, kann zukünftig nicht mehr abgegeben werden.
- Im „Importmarkt“ gilt ein Einsparziel von 2 %, welches durch die Abgabe preisgünstiger Importarzneimittel erreicht werden muss. Damit wurde die Importquote im Vergleich zur jetzigen Regelung umsatzbezogen vervierfacht! Da aber die Preisabstände ebenfalls erhöht wurden (z.B. mind. 5% ab 300,- € und nicht mehr

bloß mindestens 15,- €) bleibt abzuwarten, wie sich diese umsatzbezogene Vervierfachung mengenbezogen auswirkt.

- Es wurden erstmals für bestimmte Begriffe Definitionen festgelegt, beispielsweise für die Nichtverfügbarkeit. Die Nichtverfügbarkeitsanfrage muss im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage der Verordnung durchgeführt werden. Zwei Verfügbarkeitsanfragen reichen aus. Ebenfalls definiert wurden unter anderem die Begriffe „preisgünstige Importarzneimittel“, „vorrätig“, „lieferfähig“.
- Weitere Änderungen betreffen die Datenübermittlung.

Der Saarländische Apothekerverein e.V. wird wie gewohnt umfassend über den neuen Rahmenvertrag informieren. Dies auch im Rahmen einer Präsentation an der Universität des Saarlandes. Wir werden Sie insoweit natürlich auf dem Laufenden halten.

21. Verpackungsgesetz: Welchen Handlungsbedarf hat die Apotheke

Aus aktuellem Anlass und aufgrund des derzeitigen hohen Anrufaufkommens möchten wir die für die Apotheke wesentlichen Punkte zum neuen Verpackungsgesetz ab 1. Januar 2019 nochmals zusammenfassen.

Hauptziel des neuen Verpackungsgesetzes ist die Vermeidung von Verpackungsmüll beziehungsweise die Steigerung der Recyclingquoten. Wie bisher müssen sich Hersteller von Verkaufsverpackungen und Inverkehrbringer von Service-, Versand- und Umverpackungen, die beim privaten Endverbraucher landen, an einem System zur Rücknahme und Verwertung dieser Verpackungen beteiligen. Neu ist, dass sich Inverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister www.verpackungsregister.org registrieren lassen müssen. Die Registrierung ist kostenlos. Ein öffentliches Register (Verpackungsregister LUCID) aller Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr

bringen, soll mehr Transparenz schaffen und Kontrollen vereinfachen. Verstöße gegen die Vorschriften des Verpackungsgesetzes können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Apotheke ist in der Regel kein Erstinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen! Wenn die Apotheke (vorverpackte) Fertigarzneimittel oder andere bereits vorgefertigte Produkte (z. B. Kosmetik etc.) in Verkehr bringt, ist sie kein Erstinverkehrbringer und unterliegt damit nicht der Systembeteiligungspflicht. Dieser unterliegen die jeweiligen Hersteller dieser Verkaufsverpackungen. Anders sieht es aus, wenn z. B. Eigenmarken wie die hauseigene Kosmetikserie vertrieben werden. Für solche Verkaufsverpackungen wäre die Apotheke grundsätzlich registrierungs- und systembeteiligungspflichtig.

Verwendung von bereits lizenzierten Serviceverpackungen:

Als solche gelten Verkaufsverpackungen, die erst beim Letztvertreiber (Apotheke) befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (z. B. Primärpackmittel von Rezepturen, Tüten etc.). Hier besteht wie bisher die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht für diese Verpackungen auf den Hersteller/Lieferanten vorzuverlagern(!). Das heißt, wenn Sie diese Produkte von Herstellern/Vertreibern beziehen, welche registriert sind und sich an einem Rücknahme- und Verwertungssystem (duales System) beteiligen, treffen Sie keine weiteren Pflichten. Sie müssen sich insoweit nicht registrieren. Prüfen Sie deshalb, ob Ihr Lieferant die Systembeteiligungspflicht für diese Produkte bereits übernommen hat! Zum Zweck des Nachweises brauchen Sie von Ihrem Vorvertreiber eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung. Hierzu ist der Vorvertreiber verpflichtet. Gegebenenfalls kann eine solche Bestätigung bereits auf der Rechnung oder dem Lieferschein erfolgen.

In eigener Sache:

Über den LAV-SOFO-MARKT können Sie auf Wunsch auch Serviceverpackungen (Tüten etc.) beziehen, welche die Entgelte für die Beteiligung am Dualen System bereits enthalten. Insoweit treffen Sie beim Kauf dieser bereits lizenzierten Produkte keine weiteren Pflichten.

Achtung: Verwendung von Versandverpackungen!

Versandverpackungen sind solche, die den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (z. B. Kartonagen, Füllmaterial, Folien etc.) Anders als bei der Serviceverpackung kann bei der Versandverpackung die Systembeteiligungspflicht nicht (!) auf die vorige Handelsstufe vorverlagert werden. Soweit Apotheken im Rahmen des Versandhandels solche Verpackungsmaterialien als sogenannte Versandverpackungen verwenden, unterliegen sie grundsätzlich der Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht.

Registrierung (soweit für Sie erforderlich):

Im Rahmen der über die Zentralstelle Verpackungsregister erfolgenden Registrierung (www.verpackungsregister.org) sind Art, Mengen und Verpackungsmasse der verwendeten Versandpackungen anzugeben.

Fazit: Soweit Apotheken nicht systembeteiligungspflichtig sind, müssen sie sich auch nicht registrieren lassen. Im Fall der Vorverlagerung der Lizenzierungspflicht für Serviceverpackungen geht auch die Pflicht zur Registrierung auf die vorgelagerte Handelsstufe über. Für alle Vertreiber ist dabei von Bedeutung, dass ab dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht mehr zum Verkauf angeboten werden dürfen, sofern von Seiten der Hersteller dieser Verpackungen bzw. Vertreiber von Serviceverpackungen keine Registrierung und Systembeteiligung erfolgt ist.

Wichtig: Weiterführende Informationen (FAQ-Katalog, die zehn wichtigsten Fragen zum Verpackungsgesetz; Leitfaden „How-To-Guide“) finden Sie auf der Internetseite der Zentrale Stelle Verpackungsregister unter

www.verpackungsregister.org.

Kostenträger

22. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Ableitende Inkontinenz – Abbildung OVP

Bekanntermaßen ist zum 01.12.2018 die Lieferberechtigung für ableitende Inkontinenz für Versicherte AOK Rheinland-Pfalz/Saarland entfallen. Insoweit hatten wir letztmalig mit Mail-Info-Nr. 47/2018 vom 23.10.2018 informiert, dass es den Apotheken freisteht, dem von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebenen Vertrag beizutreten. An dieser Situation hat sich bis dato nichts geändert.

Vorliegend möchten wir Ihnen aber mitteilen, dass der von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebene Vertrag zur ableitenden Inkontinenz der Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zum 01.03.2019 im Online-Vertragsportal (OVP) dargestellt wird. Damit kann grundsätzlich auch, soweit geschehen, ihr Beitritt zu diesem Vertrag abgebildet werden. Voraussetzung ist natürlich, dass wir als Saarländischer Apothekerverein e.V. von diesem Vertragsbeitritt Kenntnis haben. Damit auch Ihre Apotheke als beigetretene Apotheke im OVP geführt werden kann dürfen wir Sie bitten, den gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland erklärten Beitritt uns kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wir werden sodann Ihre Daten in das OVP einstellen.

23. BKK-Hilfsmittelliefervertrag: Aktualisierte Übersicht der teilnehmenden BKK'n

Unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → BKK → Hilfsmittelliefervertrag Teilnahme finden Sie eine aktualisierte Übersicht der am Hilfsmittelliefervertrag teilnehmenden BKK'n, Stand: 01.01.2019

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

- BKK Henschel-Plus: Teilnahme seit dem 01.01.2019
- Metzinger BKK: Fusion mit mhplus BKK zu mhplus BKK

Sonstiges

24. Aufbewahrungspflicht Unterlagen

In Anlage zu diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen eine Übersicht der Treuhand Hannover GmbH. Aus dieser ergibt sich, welche Unterlagen ab 01.01.2019 vernichtet werden können. Für die zur Verfügung Stellung der Unterlagen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bei der Treuhand Hannover GmbH bedanken.

25. energis: Strompreisvereinbarung

An dieser Stelle dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die mit der energis GmbH bis zum 31.12.2018 abgeschlossene Strompreisvereinbarung unverändert bis zum 31.12.2019 zu den bisherigen Konditionen fortgeführt wird. Die Strompreisvereinbarung selber finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → energis: Strompreisvereinbarung

26. IB-tec Prüfservice GmbH: Rahmenvertrag für Elektroprüfung nach DGUV 3

Der SAV hat mit der IB-Tec Prüfservice GmbH einen Rahmenvertrag für die Betriebsmittelprüfung nach DGUV-V3 abgeschlossen.

Da in Ihrem Unternehmen elektrische Geräte und Betriebsmittel verwendet werden, sind Sie von der Prüfpflicht und den Regelungen der DIN VDE 0701-0702, 0100-600 und 0105-100 betroffen! Diese Regelungen sind die Grundlage für Ihre Wiederholungsprüfungen, zu denen Sie der Gesetzgeber verpflichtet.

Was bedeutet das für Sie?

Schlecht gewartete oder defekte Elektrogeräte können zu Kurzschlüssen, Stromschlägen oder Kabelbränden führen. Schon die einfache Steckerleiste, deren Isolierung mangelhaft ist, bedeutet ein

Brandrisiko oder stellt die Gefahr eines elektrischen Schlags dar.

Regelmäßige, fachkundige Kontrollen gemäß den Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Prüfung nach DGUV V3, vormals BGV A3 Prüfungen) helfen hier, beispielsweise Probleme frühzeitig zu erkennen, bevor es zum Schlimmsten kommt. Sie sind deshalb verpflichtend für ortsfeste und ortsveränderliche Betriebsmittel, Geräte, Anlagen und Maschinen.

Damit Ihre Prüfungen reibungslos und vorschriftsgemäß durchgeführt werden, vermitteln Ihnen die Experten der IB-Tec Prüfservice GmbH alle aktuellen Neuregelungen und Vorgaben zur Durchführung der notwendigen Prüfungen.

Die Prüfung der Betriebsmittel beinhaltet:

1. Sichtprüfung der Betriebsmittel
2. Messung des Schutzwiderstandes
3. Messung des Isolationswiderstandes
4. Messung des Berührstromes
5. Messung des Geräteableitstromes
6. Erstellung und Anbringung einer neuen Prüfplakette
7. Inventarisierung über Barcode
8. Bereitstellung der Dokumentation - als PDF

Die Ausführungspreise je Einzelprüfung belaufen sich auf:

Je ortsveränderliches Betriebsmittel nach DIN VDE 0100/600; VDE 0701/0702; VDE0113; VDE0751 4,25 €

Auswertungspauschale je Gerät (Dokumentation) 0,55 €

Je ortsfestes Betriebsmittel (gemäß VDE 0105-100, Haupt- und Unterverteilungen ausgenommen) 15,50 €

Auswertungspauschale je Gerät (Dokumentation) 1,50 €

(Bei Bedarf) Je Verteilung nach DIN VDE 0100 (bis 12 Automaten) 48,00 €

(Bei Bedarf) Auswertungspauschale (Dokumentation/ je Automatenreihe à 12) 1,50 €

Näheres zum Rahmenvertrag entnehmen Sie bitte der in **Anlage** beiliegenden Übersicht. Den Rahmenvertrag selber finden Sie unter www.apothekerverein-

[saar.de](http://www.saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → IB-Tec Prüfservice GmbH (Betriebsmittelprüfung).

Ihr Ansprechpartner bei der IB-Tec Prüfservice GmbH:

Giuseppe Taibi

(Vertriebsleiter)

IB - Tec Prüfservice GmbH

Industriestr. 36

55543 Bad Kreuznach

Vertrieb: 06834 / 9619040 (Schwalbach / Saar)

Mobil: 0175 / 5892628

Mail: g.taibi@dguv-a3.de

www.dguv-a3.de

27. Aktionstag gegen den Schmerz: 4. Juni 2019

Am 4. Juni 2019 findet wieder der bundesweite „Aktionstag gegen den Schmerz“ statt.

Ziel des Aktionstags ist es, das Bewusstsein für das Thema chronische Schmerzen in der Öffentlichkeit weiter zu schärfen. In Deutschland leiden nach Angaben der Deutschen Schmerzgesellschaft mehr als 12 Millionen Menschen an chronischen Schmerzen. Damit ist der Schmerz eine Volkskrankheit wie Diabetes und Bluthochdruck. Doch noch immer sind viele Schmerzpatienten in Deutschland unterversorgt. Rund die Hälfte wird unzureichend behandelt und leidet damit unnötig.

Den Apothekerinnen und Apothekern kann eine wichtige Multiplikatorenrolle bei der Beförderung dieses wichtigen Themas zukommen. Bereits in den vergangenen Jahren haben zahlreiche Apotheken den „Aktionstag gegen den Schmerz“ durch das Auslegen von Informationsmaterialien wie Aktionsflyern und -plakaten und tatkräftig unterstützt.

Ein Anmeldeformular „Aktionstag gegen den Schmerz“ finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben. Um Unterstützung wird gebeten.

28. LAV-SOFO-MARKT: Produkt-Katalog ab 2019
--

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie den aktuellen Produkt-Katalog des LAV-SOFO-MARKTES.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Seminar: „Retaxationen vermeiden- die Tücken des Taxierens“: Einladung und Anmeldeformular
2. Seminar: „Digitalisierung in der Apotheke und moderne Buchführung“: Einladung und Anmeldeformular
3. Workshop: „Diabeteskompetenz“: Einladung und Anmeldeformular
4. Zertifizierungsseminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“: Einladung und Anmeldeformular
5. Seminar: „Medizinische Kompressionsstrümpfe-**Fresh-Up**“: Einladung und Anmeldeformular
6. Aufbewahrungspflicht Unterlagen
7. „Aktionstag gegen den Schmerz“: Anmeldeformular
8. IB-Tec Prüfservice GmbH: Übersicht
9. LAV-SOFO-MARKT: Produkt-Katalog ab 2019